

DEVOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen

servease

devolta UG (haftungsbeschränkt)

Leopoldstraße 31, 80802 München

Stand: 21.07.2025

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen devolta und dem Kunden über die Nutzung eines cloudbasierten SaaS-Systems mit der Bezeichnung „servease“.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, außer devolta stimmt diesen ausdrücklich und mindestens in Textform zu.

1.3 Individuelle Abreden zwischen devolta und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsgegenstand

Software

2.1 servease ist eine Software für Gastronomiebetriebe. Die Software stellt Funktionen für die digitale Erfassung und Abwicklung interner Vorgänge bereit. Darüber hinaus können Gäste über white-labeled Kundenportale Reservierungen tätigen und weitere Funktionen nutzen. Module und Funktionen der Software ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Produktbeschreibung, die unter <https://www.servease.de> abrufbar und Bestandteil dieser AGB ist.

Stripe Konto

2.2 Die Software verfügt über eine Schnittstelle zu dem Zahlungsanbieter Stripe. Um Stripe zu nutzen, muss der Kunde ein Konto bei Stripe eröffnen. Der Kunde ermächtigt devolta, einen Kontoeröffnungsantrag an Stripe zu übermitteln. Ein Konto wird dadurch noch nicht eröffnet. Erst wenn der Kunde eine Nachricht von Stripe erhält und diese bestätigt, wird sein Konto bei Stripe eröffnet.

Stripe Kartenlesegeräte

2.3 Nicht Vertragsgegenstand ist die von dem Kunden eingesetzte Hardware (Tablets, Kartenlesegeräte etc.). Will der Kunde Kartenlesegeräte von Stripe nutzen, so kann der diese aktuell noch nicht selbst bei Stripe bestellen. Daher beauftragt der Kunde devolta, die Kartenlesegeräte als mittelbarer Stellvertreter für ihn bei Stripe zu erwerben. Die Bezahlung erfolgt per Vorkasse an devolta. Anschließend wird devolta die Kartenlesegeräte bei

Stripe im eigenen Namen bestellen und bezahlen. Die Lieferung erfolgt direkt an die Anschrift des Kunden. Die Gewährleistung für die Kartenlesegeräte und alle sonstigen Ansprüche des Kunden aus der Nutzung der Kartenlesegeräte gegenüber devolta werden ausgeschlossen. devolta tritt seine Gewährleistungsansprüche gegenüber Stripe an den Kunden ab.

Drucker

2.4 Für den Ausdruck von Kassenbelegen ist zwingend ein von devolta konfigurierter Drucker zu benutzen. Drucker von Drittanbietern können auch dann nicht genutzt werden, wenn es sich um das gleiche Modell handelt. Des Weiteren ist im lokalen Netzwerk des Kunden eine Hardwarekomponente (Printer Hub) zu installieren. Drucker und Printer Hub werden dem Kunden nach der Bestellung zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt auf Mietbasis. Drucker und Printer Hub verbleiben im Eigentum von devolta. Der Kunde ist nach Vertragsbeendigung verpflichtet, die Geräte an devolta zurückzugeben. Die Gebühr für die Miete der Hardware ist bei der Bestellung gesondert ausgewiesen.

3. Vertragsschluss; Laufzeit

3.1 Um die Software zu bestellen, muss der Gastronomiebetrieb auf der Webseite von devolta einen Bestellprozess durchlaufen. Angebote von devolta sind stets freibleibend und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Verträge werden durch eine elektronische Auftragsbestätigung von devolta geschlossen. Zusatzvereinbarungen nach Vertragsschluss bedürfen der Textform.

3.2 Verträge werden für die im Bestellprozess angezeigte Erstlaufzeit abgeschlossen und können mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine ordentliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um den Zeitraum der Erstlaufzeit bis zu einer Kündigung.

3.3 Nach Vertragsbeendigung stellt devolta auf Aufforderung des Kunden die vom ihm erzeugten Daten zum Download zur Verfügung. Binnen einer Woche nach dem Download, spätestens drei Monate nach Vertragsende, löscht devolta die Daten des Kunden, sofern diese nicht aus gesetzlichen Gründen weiterhin zu speichern sind.

4. Vergütung

4.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der bei Vertragsschluss vereinbarten Vergütung für die Nutzung der Standardfunktionen der Software. Updates zur Beseitigung von Fehlern oder Sicherheitslücken sind in der Vergütung enthalten. Upgrades mit erweiterten oder zusätzlichen Funktionen und neue Versionen können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Nicht in der Vergütung enthalten sind

kundenspezifische Entwicklungsleistungen, die über die Standardfunktionen der Software hinausgehen.

4.2 Eine Grundvergütung ist monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag (lokale Feiertage eingeschlossen) des Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig. Zusätzlich zur Abrechnung der Grundvergütung für den kommenden Monat erfolgt eine rückwirkende, nutzungsorientierte Abrechnung für den letzten Abrechnungszeitraumes. Im Falle des Zahlungsverzugs und erfolgloser Zahlungsaufforderung ist devolta zur Sperrung des Zugangs und zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen hat devolta an den Daten des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht.

4.3. Allgemeine Preiserhöhungen während der Vertragslaufzeit werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung nicht, so tritt die Preiserhöhung mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums in Kraft. devolta wird den Kunden in der Mitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs behält sich devolta die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt vor.

5. Nutzungsrechte

5.1. devolta ist alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte an der Software. Der Kunde erwirbt ein nichtausschließliches Recht zu Nutzung der Software für sein Unternehmen während der Vertragslaufzeit.

5.2. Eine Übertragung, Unterlizenzierung oder Nutzung der Software als Dienstleister für Dritte ist ausgeschlossen. Die Software darf nur für gesetzlich zulässige Zwecke verwendet werden.

6. Support

6.1. devolta bietet von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr (außer an gesetzlichen bundesweiten und bayernweiten Feiertagen) einen Anwendersupport per E-Mail an. Der Anwendersupport ist in der Vergütung für die Nutzung der Software enthalten.

7. Änderungsrecht

7.1. devolta ist berechtigt, die Software einschließlich der Anwenderoberfläche umzugestalten, Funktionen hinzuzufügen, zu ändern oder zu entfernen. Bei wesentlichen Änderungen ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Diese hat innerhalb von 14 Werktagen nach Mitteilung der Änderung zu erfolgen, andernfalls gilt die Änderung als genehmigt.

7.2. Die Software enthält Drittsoftware. Bei Änderungen der Drittsoftware kann es zu Einschränkungen des Leistungsumfangs kommen. Bei wesentlichen Einschränkungen hat der Kunde ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Eine Verpflichtung von devolta zur Aufrechterhaltung der Funktionalität bei Änderungen der Drittsoftware besteht nicht.

8. Datenschutz

8.1. Bei der Nutzung des Systems werden personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Gästen verarbeitet. Der Kunde ist in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetze. devolta verarbeitet Daten im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO ist für eine Nutzung der Software zwingend erforderlich.

8.2. Der Kunde stellt devolta von allen Ansprüchen frei, welche Mitarbeiter oder Gäste gegen devolta wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften geltend machen.

8.3. devolta stellt dem Kunden ein unverbindliches Muster für Datenschutzhinweise in dem white-labeled-Portal des Kunden zur Verfügung. devolta leistet keine Rechtsberatung und übernimmt keine Haftung für die Konformität des Musters mit den geltenden Datenschutzbestimmungen.

9. Gewährleistung

9.1. devolta schuldet eine Verfügbarkeit der Software von 99 % im Jahresmittel. Die Verfügbarkeit beschränkt sich auf die von devolta kontrollierten technischen Systeme bis zum Übergabepunkt in das öffentliche Internet. Geplante Ausfallzeiten für Wartung und Updates mindern nicht die Verfügbarkeit.

9.2. devolta weist den Kunden darauf hin, dass der Zugang zu der Software durch Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs von devolta liegen, eingeschränkt oder vorübergehend nicht möglich ist. Hierunter fallen insbesondere von devolta nicht beeinflussbare technische Störungen des Internets. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Nutzung der Software haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder die Funktionalität der von devolta erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

9.3. Bei Fehlfunktionen wird devolta die Mängel in angemessener Zeit beseitigen. Können Fehler nicht beseitigt werden, mindert sich die Vergütung um einen angemessenen Betrag. Bei erheblichen Mängeln ist der Kunde nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

9.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von devolta für anfängliche Sachmängel (§ 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB) wird ausgeschlossen. Zeigt sich während der Vertragslaufzeit ein Mangel oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Software gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Kunde dies devolta unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er devolta zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

10. Haftung

10.1. devolta haftet für Personenschäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstigen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit haftet devolta nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

10.2. Eine Haftung von devolta ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden durch ein Mitverschulden des Kunden verursacht worden ist. Ein Mitverschulden liegt auch vor, wenn der Kunde devolta nicht auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens hingewiesen hat oder wenn der Kunde es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern.

11. Vertraulichkeit

11.1. devolta verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

11.2. Dem Kunden ist bekannt, dass devolta zur Erfüllung einer Vertragspflichten die Software und Daten in einem externen Rechenzentrum speichert. Zwischen devolta und dem Rechenzentrum besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von devolta, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.3. devolta behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist und die Änderungen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Änderungen der AGB werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich oder per E-Mail widerspricht und devolta den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs hingewiesen hat. Bei einem Widerspruch endet der Vertrag zwischen devolta und dem Kunden zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt.